

Teil XIV

Wesentliche Ergebnisse¹

1. Gegenstand

Die Untersuchung hat anhand von jeweils gut 1000 landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren in gewöhnlichen Zivilsachen die Gründe, aus denen Berufungen eingelegt werden, und ihre Konsequenzen für Ablauf und Ergebnis des Berufungsverfahrens ermittelt. Hierfür kamen nur Verfahren in Betracht, die durch „streitiges“ Endurteil, Prozeßvergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung mit Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO abgeschlossen wurden. Auf diese beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, die folgenden Daten, insbesondere die Prozentzahlen.

2. Verfahrensdauer und Schwerpunkte der Berufungsbegründung

- Bestätigt hat sich die erfahrungsgemäß unterschiedliche Durchschnittsdauer der Verfahren erster Instanz im Vergleich zwischen AG (253 Tage) und LG (389 Tage) und in zweiter Instanz im Vergleich zwischen LG (192 Tage) und OLG (311 Tage).
- Schwerpunkte der Berufungsbegründung bilden materiellrechtliche Rügen (erhoben in rund zwei Drittel aller Berufungen, als einzige in etwa einem Drittel der Verfahren) sowie Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Eingangserichts. Letztere werden in Form von hier sog. Feststellungsrügen in fast 40% aller Verfahren erhoben, ohne daß hierbei ausdrücklich ein Verfahrensfehler moniert würde. Solches geschieht in weniger als einem Sechstel der Rechtsmittel. Nennenswert ins Gewicht fällt noch neues Vorbringen, beim OLG zu einem Sechstel, beim LG in einem Achtel der Verfahren.

3. Verfahrensrügen

- Nimmt man alle im zweiten Rechtszug (und nicht bloß in der Berufungsbegründung) erhobenen Verfahrensrügen zusammen, sind rund 20% aller Verfahren betroffen.
- Im Vordergrund stehen die Rügen der Verletzung von Normen der materiellen Prozeßleitung des Gerichts (§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO) sowie von Beweisaufnahmeregeln. Hinzu kommen als weitere Fallgruppen mit noch erwähnenswertem Gewicht die Rügen der Verletzung rechtlichen Gehörs sowie der Beweiswürdigungsregeln. In all diesen Fallgruppen handelt es sich ausschließlich oder im Schwerpunkt um die Rügen fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung.
- Was die Konsequenzen der gerügten Verfahrensfehler betrifft, so läßt sich sagen, daß eine Verfahrensrüge in etwa 4 von 10 Fällen Erfolg hatte. Dabei sind die amtsgerichtlichen Verfahren nicht verfahrensfehlerträchtiger als die erstinstanzlichen Verfahren der Landgerichte.

¹ Die Gliederung folgt der Gesamtgliederung; die Nummern entsprechen den Teilen I bis XIII der Gesamtgliederung.

4. Feststellungsrügen

- Die Zahl der Verfahren, in denen die Berufung mit der Feststellungsrüge ausschließlich auf einen Angriff gegen die Sachverhaltsfeststellung des Erstgerichts gestützt wird, ist mit gut einem Siebtel (14,9%) beim OLG und weit mehr als einem Sechstel (18,2%) beim LG nicht gering. Rechnet man alle Verfahren zusammen, in denen die Feststellungsrüge erhoben wurde, so kommt man sowohl beim OLG wie beim LG auf rund 40%.
- Der Beweisaufwand ist in den Verfahren, in denen die Berufung allein auf die Feststellungsrüge gestützt wurde, überproportional hoch: er liegt bei etwa einem Drittel der einschlägigen Verfahren, während der Anteil der Verfahren mit Beweisaufnahmen an allen Verfahren 24,3% beim OLG und 20,8% beim LG beträgt. Im Hinblick auf die Verfahrensdauer ergibt sich im Vergleich mit der durchschnittlichen Dauer aller Berufungsverfahren kein eindeutiges Bild.
- Die „Erfolgsquote“ der Feststellungsrügen ist gering. Sie liegen beim OLG bei 5,2% (bezogen auf die Verfahren, in denen dieser Angriff erhoben wurde) und bei 2,0% (bezogen auf alle Verfahren); die entsprechenden Quoten beim LG liegen bei 6,7% und 2,7%.

5. Rügen der Verletzung materiellen Rechts

- In rund zwei Drittel aller Verfahren (OLG – 68,4%, LG – 63,1%) wurde die Berufung auf die Verletzung des materiellen Rechts durch das Eingangsgericht gestützt. In etwa der Hälfte dieser Fälle (oder aufs Ganze gerechnet: in einem Drittel aller Fälle: OLG – 31,4%, LG – 33,2%) erschöpft sich die Berufungsbegründung in der materiellrechtlichen Rüge.
- Materiellrechtliche Rügen führen in der Berufungsinstanz zu einem, verglichen mit allen Fällen, unterdurchschnittlichen Anteil an „beweisträchtigen“ Verfahren. Dagegen läßt sich keine Aussage darüber treffen, ob Verfahren tendentiell länger oder kürzer dauern, je nachdem ob materiellrechtliche Rügen allein, kombiniert oder gar nicht erhoben wurden.
- Im Hinblick auf das Ergebnis des Berufungsverfahrens lassen sich bei den Verfahren mit materiellrechtlichen Rügen kaum Abweichungen vom Durchschnitt aller Fälle feststellen.

6. Neues Vorbringen

- Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel spielen in einer größeren Anzahl von Berufungsverfahren eine Rolle.
- In einem Sechstel aller Verfahren beim OLG (16,6%) und in einem Achtel (12,8%) beim LG werden Berufungen ausschließlich oder auch gem. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO auf neues Vorbringen gestützt. Rechnet man die Fälle hinzu, in denen über den eigentlichen Berufungsgrund hinaus neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zu den schon in erster Instanz erhobenen Ansprüchen im zweiten Rechtszug geltend gemacht werden, so wächst der Anteil der betroffenen Verfahren auf mehr als das Doppelte: auf 34,5% beim OLG und 28,9% beim LG.
- Was die Art der Nova angeht, so stehen fast durchweg neue Tatsachenbehauptungen im Vordergrund.
- In mehr als der Hälfte der Fälle wird von seiten der vortragenden Partei keine Begründung dafür gegeben, weshalb das neue Vorbringen zulässig sein soll. Neues Vorbringen wird gleichwohl großzügig zugelassen. Jedenfalls stellt § 528 Abs. 1, 2 ZPO nur eine äußerst niedrige Zulassungshürde dar. An ihr scheiterte neues Vorbringen des Berufungsklägers beim OLG in 5,0%, beim LG in 3,2% der einschlägigen Fälle, neues Vorbringen

des Berufungsbeklagten beim OLG in 2,5% der Fälle und beim LG in 1,1%. Rechnet man alle negativen Entscheidungen gem. § 528 Abs. 1, 2 ZPO zusammen, so liegt die Nichtzulassungsquote, gemessen an der Gesamtheit der ausgewerteten Verfahren von OLG und LG, bei Berufungsklägern bei 1,2% und bei Berufungsbeklagten bei 0,2%.

- In gut drei Viertel aller einschlägigen Fälle wird das Vorbringen entweder mit der Begründung, es wirke nicht prozeßverzögernd, oder ohne jede Begründung zugelassen. Wenn man berücksichtigt, daß unter den letztgenannten Fällen wohl sehr viele stecken, in denen die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht prozeßverzögernd wirkten, die Gerichte sich aber die entsprechende Begründung ersparten, so festigt sich der Eindruck, daß das Tatbestandsmerkmal der prozeßverzögernden Wirkung die Norm des § 528 Abs. 1, 2 ZPO für die Praxis zu einem „zahnlosen Tiger“ degradiert hat.
- In nicht unerheblichem Umfang werden Nova auch zugelassen, welche die Partei im ersten Rechtszug entweder noch nicht vorbringen konnte oder infolge eines Rechtsfehlers des Erstgerichts nicht vorgebracht hat. Dies traf beim Berufungsklägers in 32,4%/24,6% (OLG/LG) der Verfahren zu, in denen diese Partei Nova geltend machte, beim Berufungsbeklagten in 27,7%/22,6% (OLG/LG).
- Verfahren, in denen die Berufung mit neuem Vorbringen begründet oder überhaupt Nova in der Rechtsmittelinstanz vorgetragen wurden, führten weit häufiger zu Beweisterminen als Verfahren ohne Nova. Das gilt – bei unterschiedlich hohem Niveau – gleichermaßen für das OLG wie das LG.
- Neues Vorbringen des Berufungsklägers hat beim OLG in fast 11%, beim LG in rund 8% aller Verfahren Beweisaufnahmen veranlaßt. Bei Nova des Berufungsbeklagten war dies weniger häufig der Fall: beim OLG in gut 5%, beim LG in gut 2%. Etwa zwei Drittel der genannten Beweisaufnahmen hat Nova betroffen, welche die Partei im ersten Rechtszug noch nicht einführen konnte oder infolge eines Rechtsfehlers des Gerichts nicht eingeführt hat.
- Was die Dauer der Berufungsverfahren angeht, so sind Verfahren mit Nova im Durchschnitt deutlich länger als Verfahren ohne neues Vorbringen. Allerdings liegen die Werte für die Dauer der Verfahren, in denen Nova zwar vorgetragen, aber nicht zugelassen wurden, unter allen anderen Durchschnittswerten.
- Die Aussichten, mit neuem Vorbringen eine günstige Rechtsmittelentscheidung zu erreichen, hält sich in Grenzen. Rechnet man die Fälle der abändernden Entscheidung des Berufungsgerichts und der Zurückverweisung zusammen, so hatte das Rechtsmittel beim OLG in 23,3%, beim LG in 23,8% der Verfahren mit Nova „Erfolg“. Setzt man die Zahl der Berufungsentscheidungen, die auf zugelassenem neuem Vorbringen beruhen, ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Verfahren, dann zeigt sich, daß die Berufung nur in etwas über 8% aller Verfahren beim OLG, in knapp 7% beim LG zu einer für den Rechtsmittelkläger günstigen Entscheidung führte.
- Insgesamt kann zwar nicht gesagt werden, daß der Zivilprozeß üblicherweise erst in zweiter Instanz beginne. Gleichwohl stellen Berufungsverfahren mit Nova einen nicht geringen Belastungsfaktor dar, insbesondere Verfahren mit Vernehmungen von Zeugen, die erst im Berufungsrechtszug benannt werden. Auf der Basis aller Verfahren betrachtet ist die Zahl der Fälle, in denen Parteien neue Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz vorbringen, verhältnismäßig groß, die Zahl der damit erfolgreichen Rechtsmittel aber verhältnismäßig gering.

7. Wiederholung des in erster Instanz zurückgewiesenen Vorbringens

Die Fälle der Wiederholung des in erster Instanz zurückgewiesenen Vorbringens sind mit 1,3% aller Verfahren beim OLG und 1,4% beim LG selten. Sie schlagen daher weder beim Verfahrensaufwand noch bei der Verfahrensdauer sonderlich zu Buch. Zugelassen wurde das Vorbringen in etwa 30 bis 40% der Fälle, weil dem Erstgericht bei der Zurückweisung ein Fehler unterlaufen war.

8. Wiederholung des in erster Instanz nicht berücksichtigten Vorbringens

- Vorbringen, das in erster Instanz nicht berücksichtigt wurde, haben die Parteien in 11,8% der Berufungsverfahren beim OLG und in 15,5% beim LG wiederholt. Der Hauptgrund für die Wiederholung dürfte darin liegen, daß der Erstrichter einen anderen materiellrechtlichen Standpunkt als die Partei eingenommen und deshalb das Vorbringen beseitigt gelassen hat, die Partei aber nunmehr eben diesem materiellrechtlichen Standpunkt widerspricht und für ihren eigenen abweichenden auf jenes Vorbringen zurückgreift. Gleichwohl wird nur in etwa 60% dieser Verfahren die Berufungsbegründung auf eine materiellrechtliche Rüge gestützt.
- In rund 40% der Fälle wiederholten Vorbringens des Berufungsklägers wurde Beweis erhoben. Bei wiederholtem Vorbringen des Berufungsbeklagten erreichte die „Beweiserhebungsquote“ beim OLG fast 60%, beim LG dagegen nur 27%.
- Die durchschnittliche Dauer der Verfahren mit wiederholtem Vorbringen liegt nur knapp höher als die aller Verfahren. Bei den Fällen, in denen das Berufungsverfahren durch eine Entscheidung abgeschlossen wurde und diese (auch) auf dem wiederholten Vorbringen beruht, ist dagegen ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu verzeichnen.
- Das wiederholte Vorbringen hat sich in über 50% der einschlägigen Berufungsverfahren, die durch Urteil oder Prozeßvergleich abgeschlossen wurden, auf das Ergebnis ausgewirkt.

9. Neue Ansprüche

- Der Anteil der Verfahren, in denen – durch Klageänderung, Widerklage oder Aufrechnung – ein neuer Anspruch in der Berufungsinstanz eingeführt wurde, erreicht beim OLG 13,8% und beim LG 7,8%. In weit mehr als der Hälfte dieser Fälle lag dem neuen Anspruch (auch) neues Vorbringen zugrunde.
- Die Zulassungsquote für die einzelnen Fallgruppen liegt beim OLG zwischen 92,8% bei der Klageänderung und 62,5% bei der Aufrechnung, während sie beim LG bei der Widerklage mit 90% (bei allerdings niedriger absoluter Zahl) am höchsten und bei der Klageänderung mit 78,5% am niedrigsten ist. Bei Verfahren, in denen der neue Anspruch auf neues Vorbringen gestützt wird, sind Verfahrensaufwand und Verfahrensdauer erwartungsgemäß höher als in den anderen Fällen.
- Betrachtet man die Verfahren im Hinblick darauf, in welchem Umfang dem neuen Anspruch stattgegeben wurde, so zeigt sich beim OLG, daß neue Streitbegehren, denen auch ein neues Tatsachen- oder Beweisvorbringen zugrunde lag, eher (ganz oder teilweise) erfolgreich waren, als dies im Durchschnitt aller Verfahren mit neuem Streitgegenstand der Fall war. Bei der Klageänderung beträgt der Prozentanteil der Fälle mit voller und teilweiser Stattgabe 42,9 % gegenüber durchschnittlich 37,6 %, bei der Widerklage 50 % gegenüber 42,8 % und bei der Aufrechnung 36,8 % statt 33,3 %.

- Beim LG hingegen läuft die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung. Dort wird Begehren, denen ein neuer Vortrag zugrunde liegt, in geringerem Umfang als im Durchschnitt stattgegeben. So beträgt die „Erfolgsquote“ bei den Fällen der Klageänderung/-erweiterung statt 33,3 % nur noch 29,4 %, bei der Widerklage sind es nur noch 14,3 % statt 22,2 % und in den Fällen der Aufrechnung reduziert sich die Quote von 44,8 % auf 33,3 %.

10. Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts

- In den durch Urteil abgeschlossenen Verfahren waren in zwei Drittel der Prozesse tatsächliche Behauptungen, deren Wahrheit das Erstgericht bereits geprüft hat, auch in der Berufungsinstanz noch erheblich und streitig. Demgegenüber sind derlei Behauptungen in 12,7% der Berufungsverfahren beim OLG und 14,3% beim LG unstrittig und in 22,5% (OLG) / 19,2% (LG) infolge anderer Rechtsauffassung des Berufungsgerichts unerheblich geworden.
- In etwa sieben von zehn Fällen, in denen die gegensätzlichen tatsächlichen Standpunkte der Parteien in der zweiten Instanz noch entscheidungserheblich waren, stimmten die Tatsachenfeststellungen der Obergerichte mit denen der Eingangsgerichte überein. Die Übereinstimmung beruht in 70 bis 80% der Fälle gleichlaufender Feststellungen auf einer Art Plausibilitätskontrolle und nur in den übrigen Fällen auf eigener Beweiserhebung der Berufungsgerichte. Die Vermutung, Beweisaufnahmen würden dann angeordnet, wenn eine Verfahrensrüge erhoben worden ist, hat sich jedoch nicht bestätigt.
- In fast der Hälfte der Fälle, in denen das OLG zu einer vom LG abweichenden Tatsachenfeststellung gelangt ist, ist dies (auch) auf neue Beweisaufnahmen zurückzuführen. Beim LG hat dieser Umstand in drei von zehn Fällen (mit) den Ausschlag für eine Abweichung gegeben. Aber auch hier zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Beweisaufnahme und der Erhebung einer Verfahrensrüge.

11. Entscheidung des Berufungsgerichts

Die Quote von erfolgreich verlaufenden Berufungsverfahren kann, wenn man nicht nur die rechtlichen, sondern auch die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt und außer den hier untersuchten Erledigungsarten auch alle anderen heranzieht, für das OLG mit etwa 30% und für das LG mit ungefähr 28% angegeben werden.

12. Berufung gegen Urteile von Einzelrichtern am Landgericht

Die vergleichende Untersuchung zur Anfechtung von Urteilen des Einzelrichters beim Landgericht und der Zivilkammer zeigt, daß die Qualität der einzelrichterlichen Arbeit sich fast ausnahmslos auf demselben Niveau bewegt wie die der Zivilkammer.

13. Rechtspolitische Folgerungen

Vor dem Hintergrund der rechtstatsächlichen Untersuchung ergibt sich eine Reihe rechtspolitischer Folgerungen.

- Im ersten Rechtszug sollte die materielle Prozeßleitung des Gerichts akzentuiert werden. Damit würde die Mitverantwortung der Parteien zielgerichtet verstärkt werden. Zugleich ließen sich die Ursachen für eine mögliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren weithin vermeiden.

- Zu befürworten ist eine vorsichtige Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelgerichts im ersten Rechtszug beim Landgericht.
- Führt man für die Berufungsbegründung eine feste Frist von zwei Monaten ein, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Urteils und einmal bis zu einem Monat verlängerbar, so wird damit nur beim OLG in etwa 25% der Verfahren der Zeitraum bis zum Eingang der Berufungsbegründung verkürzt. Eine gesetzliche Fixierung der Frist für die Berufungserwiderung empfiehlt sich nicht.
- Die Beschränkung des Berufungsrichters zur Prüfung nur noch der Verfahrensmängel erster Instanz, die von den Parteien gerügt werden, erspart nach dem geltenden System der Berufung kaum Ressourcen, da das Rechtsmittel vom Grundsatz der Neuverhandlung des Rechtsstreits (§ 529 ZPO) geprägt ist. Verstünde man die Berufung dagegen als Instrument der Fehlerkontrolle und Fehlerkorrektur, so ist die Konzentration der Prüfungsbefugnis auf die gerügten Mängel unumgänglich, will man nicht ungleich mehr Zeit und Arbeitskraft des Berufungsgerichts binden als das bislang der Fall ist. Damit würde zugleich die Verantwortung der Parteien gestärkt und eine Lösung im Verhältnis zwischen erstem und zweitem Rechtszug erreicht, die weitgehend derjenigen des § 295 Abs. 1 ZPO innerhalb der ersten Instanz entspricht.
- Feststellungsrügen können wie Verfahrensrügen behandelt werden. Eine Beschränkung des Berufungsgerichts auf die materiellrechtlichen Rügen empfiehlt sich dagegen nicht.
- Die Bindung des Berufungsgerichts an die verfahrensfehlerfreien Tatsachenfeststellungen des Eingangsgerichts würde sich weniger in quantitativer als in qualitativer Hinsicht auswirken. Zum einen würde damit für die Parteien besser als bisher abschätzbar sein, wann mit einer zweitinstanzlichen Beweisaufnahme zu rechnen ist, zum anderen würde damit die Effektivität des Berufungsverfahrens erhöht werden.
- Die Präklusionsregelung des § 528 Abs. 1,2 ZPO ist weitgehend wirkungslos. Im Zusammenhang mit einer Bindung des Berufungsgerichts an die verfahrensfehlerfreien Tatsachenfeststellungen der Eingangsinstanz empfiehlt sich daher eine Neukonzeption. Sie könnte auf der erörterten Intensivierung des erstinstanzlichen Verfahrens aufbauen und daher neues Vorbringen im zweiten Rechtszug (nur) unter der Voraussetzung zulassen, daß die Partei es in der Eingangsinstanz noch nicht vortragen konnte oder infolge eines gerichtlichen Rechtsfehlers nicht vorgetragen hat.
- Für die Begründung von Ansprüchen, die in der Berufungsinstanz im Wege von Klageänderung, Widerklage oder Aufrechnung neu geltend gemacht werden, sollten die Parteien auf den ohnehin für die Berufung relevanten Prozeßstoff beschränkt sein. Eine „Rechtskraftfalle“ ist bei sachgerechter Formulierung der Regel nicht zu befürchten.
- Beim OLG kommt bei etwa einem Fünftel, beim LG bei ungefähr einem Drittel der untersuchten Verfahren die Möglichkeit einer Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung in Betracht.